

Ü1 Statuten WG Treffpunkt

Gültig ab 24.03.2009

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Verein WG Treffpunkt" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Trimbach.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Schaffung und den Betrieb von sozialen und therapeutischen Einrichtungen mit dem Ziel, Menschen mit psychischen, somatischen, suchtbedingten oder anderen sozialen Beeinträchtigungen in eine möglichst selbständige, handlungsfähige, lebensbejahende Existenz zu führen.

² Der Verein ist politisch unabhängig, arbeitet in allen sozialen, therapeutischen und organisatorischen Belangen auf der biblischen Grundlage.

³ Der Verein kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern, wirtschaftlich und rechtlich selbständige Institutionen errichten und führen, sich an Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen erwerben.

⁴ Der Verein kann jegliche weitere Geschäfte ausüben, die der Erreichung des Vereinszweckes förderlich sind.

Art. 3 Fachbereiche

¹ Die Vereinstätigkeit wird in folgende Fachbereiche aufgeteilt:

- a. Beschäftigung
- b. Behinderung (psychische Beeinträchtigungen)
- c. Sucht

² Der Verein kann eigene Institutionen ausserhalb des Sitzes errichten und führen. Soweit es der Zielsetzung förderlich ist, auch ausserhalb des Kantons Solothurn.

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein versteht sich als gemeinnützige Nonprofit Organisation.

Art. 5. Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsführung
- d. Gönnervereinigung
- e. Revisionsstelle

² Der Vorstand erlässt die Organisations- sowie die Geschäftsführungsreglemente. Die Mitgliederversammlung setzt jede Neufassung oder Änderung derselben in Kraft.

³ Der Verein WG Treffpunkt ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein kennt zwei Arten von Mitgliedschaft:

- a. Vollmitgliedschaft
- b. Gönnermitgliedschaft

a. Vollmitgliedschaft

¹ Natürliche Personen, die volljährig und uneingeschränkt handlungsfähig sind, einen unbescholtenen Leumund haben und die Zielsetzung des Vereins aktiv unterstützen wollen, können die Vollmitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragen.

² Der Vorstand entscheidet selbständig und endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann die Mitgliedschaft ohne Grundangabe verweigern.

³ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jede weitergehende Art persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

⁴ Die Vollmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

⁵ Der Austritt hat schriftlich, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁶ Mitglieder, die dem Verein in irgendeiner Form Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossen steht ein Berufungsverfahren zu. Er hat mit einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.

b. Gönnermitgliedschaft

¹ Jede natürliche oder juristische Person, die dem Verein eine Zuwendung ab Fr. 100.00 pro Kalenderjahr macht, erlangt automatisch die Gönnermitgliedschaft. Auch Naturalgaben werden zum geschätzten Marktwert als Gönnerzuwendungen anerkannt.

² Jegliche Haftung und Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

³ Gönner des Vereins WG Treffpunkt erlangen mit ihren Zuwendungen keine Mitbestimmungsrechte.

⁴ Gönner des Vereins WG Treffpunkt erhalten regelmässig Informationen aus der Tätigkeit des Vereins. Sie erhalten den offiziellen Geschäftsbericht für das Jahr der Zuwendung.

⁵ Aus der Summe aller Gönner bildet sich die Gönnervereinigung.

Art. 7 Mittel

¹ Der Verein finanziert sich primär durch folgende Geldquellen:

a. Vereinsbetrieb

- Spenden, Zuwendungen, Legate
- Mitgliederbeiträge
- Vermögenserträge

b. Fachbereiche

- Taggelderleistungen Private
- Taggelderleistungen Gemeinden, Kanton, Bund
- Erlös aus Dienstleistungen der eigenen Fachbereiche

² Über die Verwaltung und Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszweckes erstellt der Vorstand ein separates Reglement. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem schweizerischen Standard SWISS GAAP FER 21 für Nonprofit Organisationen.

Art. 8 Mitgliederversammlung

I Befugnisse

- a. Oberaufsicht über die Erreichung des Vereinszweckes
- b. Wahl des Vorstandes
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes
- e. Beschluss über die Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- f. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass und Beschluss der Organisationsreglemente
- i. Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdeverfahren
- j. Beschluss über Statutenänderungen
- k. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- l. Beschluss über die Angliederung einer neuen Institution
- m. Beschluss über die Abspaltung von Institutionen
- n. Beschluss über Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglemente an die Mitgliederversammlung delegiert werden

II Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie hat spätestens bis zum 31. Juli zu erfolgen.

² Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Termin. Der Einladung sind beizufügen:

- a. Traktanden
- b. Geschäftsbericht
- c. Jahresrechnung und Budget
- d. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung

III Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen

¹ Auf Verlangen von 1/5 der Vollmitglieder oder durch den Vorstand erfolgt die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

IV Traktandierung

¹ Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn diese bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und von diesem traktandiert sind.

V Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

¹ Jedes Vollmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist durch schriftliche Legitimation möglich.

² Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur für Geschäfte, die traktandiert sind. Der Verein ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 50 % der Vollmitglieder.

³ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁴ Eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird für folgende Geschäfte benötigt:

- a. Auflösung oder Fusion des Vereins
- b. Abspaltung einzelner Betriebszweige
- c. Statutenänderung

Art. 9 Vorstand

I Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Ein Vorstandsmitglied muss Vollmitglied sein.

² Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

³ Die Wiederwahl ist auf 5 ganze Amtsperioden beschränkt.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Rechte, Pflichten und Kompetenzen werden mittels eines Organisationsreglements definiert.

⁵ Der Präsident wird aus der Mitte des Vorstandes bestimmt. Nach maximal zwei Amtsperioden ist eine Rotation vorzunehmen.

⁶ Personen, die in einem Anstellungsverhältnis innerhalb der WG Treffpunkt stehen, sind nicht für den Vorstand wählbar.

II Befugnisse des Vorstandes

- a. Bestellung der Geschäftsführung und Aufsicht über diese
- b. Erlass der Organisations- und Geschäftsführungsreglemente sowie der Pflichtenhefte der Geschäftsführung
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Leitung der Mitgliederversammlung und Protokollierung
- e. Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f. Beschluss der Aufnahmegesuche zur Vollmitgliedschaft
- g. Entlastung der Geschäftsführung
- h. Beschluss über Geschäfte, die durch Reglement an den Vorstand delegiert werden
- i. Beschluss über das Jahresbudget der laufenden Ausgaben
- j. Beschluss über das Investitionsbudget und allfällige Kreditaufnahmen
- k. Genehmigung der Jahresrechnung und Antrag an die Mitgliederversammlung

III Tagung/Beschlussfähigkeit im Vorstand

¹ Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal; zusätzlich wenn es die Geschäftsführung oder die laufenden Geschäfte verlangen.

² Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in schriftlicher Form mit einer Vorlaufzeit von fünf Werktagen. Einladungen mittels E-Mails sind möglich. Die Verhandlungsgegenstände sind anzuzeigen: Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen sind soweit möglich der Einladung beizulegen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Ist der Präsident verhindert wird aus der Mitte der Anwesenden ein Tagesvorsitzender gewählt.

⁴ Beschlüsse werden mit den einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁵ Über die Tagungen des Vorstandes wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

⁶ Beschlüsse können auch über den Zirkularweg (E-Mail) gültig gefasst werden. Der Beschluss ist bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

IV Ausstand

¹ Vorstandsmitglieder treten in den Ausstand, wenn Geschäfte zum Entscheid stehen, bei welchen eigene Interessen berührt werden. Eigeninteressen werden auch angenommen, wenn die Entscheide nahestehende Personen betreffen.

V Vertretung gegen aussen

- a. In allen Fällen, die das Gesetz vorsieht
- b. In allen Fällen, die das Organisationsreglement vorsieht

¹ Der Vorstand zeichnet in allen Fällen kollektiv zu zweien. Ist der Präsident verhindert, kann jedes Vorstandsmitglied stellvertretend zeichnen.

² Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.

VI Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand erlässt dazu ein entsprechendes Reglement.

Art. 10 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Ihr obliegt die operative Leitung im Sinne des Vereinszwecks nach Art.2.

² Die Geschäftsführung setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen:

- ➔ 1 kaufmännische / betriebswirtschaftliche Führung
- ➔ 1 sozialpädagogische / therapeutische Führung

³ Der Vorstand bestimmt die Organisation und die Kompetenzen der Geschäftsführung durch Erlass von Reglementen. Die Geschäftsführung wirkt bei der Ausgestaltung der Reglemente mit und hat ein Antragsrecht.

⁴ Die in die Geschäftsführung berufenen Personen sind Mitglieder des Vereins. Soweit es ihre Funktion verlangt, stehen sie in einem Anstellungsverhältnis zum Verein und werden marktgerecht entlohnt.

Art. 11 Gönnervereinigung

¹ Die Gönnervereinigung bildet sich aus der Summe aller Gönnermitglieder im Sinne von Art. 6 (b).

² Der Vorstand nimmt die Interessen der Gönnermitglieder wahr. Zu diesem Zweck ist er für eine ausgewogene Information an die Gönner besorgt.

³ Dem Vorstand obliegt die Informationspflicht. Er kann die Ausführung an die Geschäftsführung delegieren.

⁴ Für einen Gönner entstehen keine wiederkehrenden Verpflichtungen. Es steht ihm frei die Gönnerschaft durch weitere Zuwendungen fortzuführen oder nicht.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Der Verein WG Treffpunkt unterstellt sich freiwillig der eingeschränkten Revision im Sinne von Art. 727 a + c OR.

² Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine Revisionsstelle, die für die ihr aufgetragenen Aufgabe zugelassen ist. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

³ Die gewählte Revisionsstelle wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 13 Fusion, Rechtsformänderung, Auflösung und Liquidation

¹ Der Beschluss über eine Rechtsformänderung, Fusion oder der Auflösung des Vereins WG Treffpunkt kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

² Kann der Verein nicht durch Fusion weitergeführt werden und eine Liquidation wird unumgänglich, sollen allfällige Vermögenswerte, abzüglich aller Verpflichtungen an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übergehen.

³ Ein Rückfluss eines allfälligen Liquidationsüberschusses an Vollmitglieder oder Gönner ist in jedem Fall ausgeschlossen.

⁴ Die Geschäftsführung besorgt die Liquidation unter Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann Fachstellen beziehen.

Art. 14 Rechnungswesen

¹ Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt nach dem schweizerischen Standard SWISS GAAP FER 21 für Nonprofit Organisationen.

² Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind bis am 31. Juli der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 24. März 2009 genehmigt. Die Fassung vom 30. August 2008 wird aufgehoben. Der Vorstand wird beauftragt den Verein im Handelsregister des Kantons Solothurn einzutragen.

Der Vorstand und die Geschäftsführung erlassen die aus diesen Statuten notwendig werdenden Organisationsreglemente und Pflichtenhefte und sind um deren Umsetzung und Einhaltung besorgt.

Trimbach, den 24. März 2009

Für den Vorstand

Präsident Thomas Mauerhofer

Mitgliederverzeichnis am 24. März 2009

- 1 Mauerhofer Thomas, Präsident
- 2 Heiniger Priska, Vorstandsmitglied
- 3 Stolz Marijke, Vorstandsmitglied
- 4 Röllinghoff Micha, Vorstandsmitglied
- 5 Koller Stefan
- 6 Mauerhofer Debora
- 7 Gerber Regula
- 8 Meyer Martina
- 9 Graf Thomas
- 10 Graf Esther
- 11 Jäggi André
- 12 Widmer Kurt
- 14 Häfeli Michael
- 13 Hofer Andy
- 14 Hofer Leisa